

## Wahlbekanntmachung der Kreisstadt Höxter

1. Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen (Landrat, Kreistag, Bürgermeister und Rat) statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende Wahl- / Stimmbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahl-/ Stimmbezirks	Bezeichnung	Wahllokal
010	Höxter-Stadtkern I	Schule am Nicolaitor Rohrweg 10, Höxter
020	Höxter-Stadtkern II	Schule am Nicolaitor Rohrweg 10, Höxter
030	Höxter-Stadtkern III	Sekundarschule Höxter Im Flor 7, Höxter
040	Höxter-Stadtkern IV	Sekundarschule Höxter Im Flor 7, Höxter
050	Höxter-Stadtkern V	Stadthaus am Petritor, Raum B 036 Westerbachstr. 45, Höxter
060	Höxter-Stadtkern VI	Stadthaus am Petritor, Bürgerbüro Westerbachstr. 45, Höxter
070	Höxter-Stadtkern VII	PETRIschule An der Petrischule, Höxter
080	Höxter-Stadtkern VIII	PETRIschule An der Petrischule, Höxter
090	Höxter-Lütmarsen / Stadtkern IX	
091	Höxter-Lütmarsen	Feuerwehrgerätehaus Lütmarsen Im Wiesengrund, Höxter-Lütmarsen
092	Höxter-Stadtkern IX	PETRIschule An der Petrischule, Höxter
100	Höxter-Albaxen	Schule im Wesertal Wehrstraße, Höxter-Albaxen
110	Höxter-Bödexen / Stahle II	
111	Höxter-Bödexen	Haus des Gastes Bödexen Mühlenberg 6, Höxter-Bödexen
112	Höxter-Stahle II	Ehem. Kath. Grundschule Stahle Alter Kirchweg 16, Höxter-Stahle

120	Höxter-Brenkhausen	DGH „Alte Schule“ Brenkhausen Mühlenstr. 7, Höxter-Brenkhausen
130	Höxter-Fürstenau	Feuerwehrgerätehaus Fürstenau An den Teichen, Höxter-Fürstenau
140	Höxter-Godelheim / Bruchhausen	
141	Höxter-Godelheim	Ehem. Schule Godelheim Am Gehrenhof, Höxter-Godelheim
142	Höxter-Bruchhausen	Feuerwehrgerätehaus Bruchhausen Linnenstraße, Höxter-Bruchhausen
150	Höxter-Lüchtringen I	Kath. Grundschule Lüchtringen Lambertweg, Höxter-Lüchtringen
160	Höxter-Lüchtringen II	Kath. Grundschule Lüchtringen Lambertweg, Höxter-Lüchtringen
170	Höxter- Ottbergen	Bürgerhaus Ottbergen Kirchwinkel, Höxter-Ottbergen
180	Höxter-Ovenhausen / Bosseborn	
181	Höxter-Ovenhausen	Pfarrheim Ovenhausen Bosseborner Str. 1, Höxter-Ovenhausen
182	Höxter-Bosseborn	Bürgerhaus „Alte Schule“ Bosseborn Herrenburgstraße, Höxter-Bosseborn
190	Höxter-Stahle I	Ehem. Kath. Grundschule Stahle Alter Kirchweg 16, Höxter-Stahle

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende städtische Wahl-/Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Städtische Wahl-/Stimmbezirke Nr.
1	030, 060, 080, 090 (091 und 092), 120
2	010, 040, 070, 150, 160
3	050, 140 (141 und 142), 170, 180 (181 und 182)
4	020, 100, 110 (111 und 112), 130, 190

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. bis 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Wahlräume sind barrierefrei.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler werden gebeten die **Wahlbenachrichtigung** und **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die sich wie folgt unterscheiden:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| a) für die Bürgermeisterwahl: | blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Gemeinderatswahl:  | grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| c) für die Landratswahl:      | gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |
| b) für die Kreistagswahl:     | roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck  |

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung der Wahlergebnisse** im Wahllokal sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler mit Wahlschein können

- durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Gemeindewahlbezirks oder
- gegen Einsendung des Wahlscheines und der weiteren Briefwahlunterlagen an den Bürgermeister durch Briefwahl.

an der Wahl teilnehmen.

#### **Wichtige Hinweise für Briefwähler:**

Briefwähler

- kennzeichnen die Stimmzettel persönlich;
- legen sämtliche Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und verschließen diesen;
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages;
- legen in den hellroten Wahlbriefumschlag:
  - den verschlossenen blauen Wahlumschlag und
  - den unterschriebenen Wahlschein;
- verschließen den hellroten Wahlbriefumschlag und

- geben ihn so rechtzeitig zur Post, spätestens drei Werktage vor der Wahl (10. September 2020), bei entfernt liegenden Orten noch früher.

Der Wahlbrief kann auch beim Bürgermeister (Wahlamt) abgegeben werden. Der Wahlbrief muss am Wahltag spätestens bis 16.00 Uhr eingegangen sein; später eingehende Wahlbriefe können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches auch strafbar.

7. Eine mögliche Bürgermeister- und/oder Landrats-Stichwahl ist bereits auf den 27. September 2020 terminiert worden. Sollte diese erforderlich werden, erfolgt zeitgerecht eine gesonderte Bekanntmachung.

Höxter, den 31. August 2020

Kreisstadt Höxter  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Lothar Stadermann  
Wahlleiter und Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters